Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“	**Neufassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“**
Lesefassung unter Berücksichtigung 1. der Neufassung vom 22. April 2015 2. der 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 20.09.2017.	
§ 1 **Einberufung der Verbandsversammlung**	**§ 1** **Einberufung der Verbandsversammlung**
(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein.	(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Etwas anderes gilt nur soweit § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) Anwendung findet. Tritt die Verbandsversammlung nach einer Kommunalwahl mit neuen Vertretungspersonen zusammen, beruft ebenfalls der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese Sitzung ein.
(2) Die Einladung erfolgt schriftlich gemäß § 7 der Verbandssatzung. Das Einladungsschreiben trägt im Briefkopf die Bezeichnung des Zweckverbandes mit dem Zusatz „Der Vorsitzende der Verbandsversammlung“ und ist mit dem Tagesdatum zu versehen. Die Einladung muss den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstag zugehen, wobei der Absende- und Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungsschreiben spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben worden sind.	(2) Die Einladung erfolgt schriftlich gemäß § 7 der Verbandssatzung (VerbS). Das Einladungsschreiben trägt im Briefkopf die Bezeichnung des Zweckverbandes mit dem Zusatz „Der Vorsitzende der Verbandsversammlung“ und ist mit dem Tagesdatum zu versehen. Die Einladung muss den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstag zugehen, wobei der Absende- und Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungsschreiben spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben worden sind.

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

	Die Einberufung der Sitzung unter Bereitstellung der Tagesordnung und der notwendigen Sitzungsunterlagen ist auch in elektronischer Form möglich, wenn die Vertretungspersonen über derartige technische Zugangsmöglichkeiten verfügen und der Zusendung in elektronischer Form zugestimmt haben.
(3) Der Einladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen (Beschlussvorlagen, Anträge, sonstige Vorlagen) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In Einzelfällen können Vorlagen spätestens 2 Tage vor der nächsten Sitzung per E-Mail unter Angabe der Gründe nachgereicht werden. Beschlussvorlagen und Anträge sind vom Antragsteller, sonstige Vorlagen vom Verfasser zu unterzeichnen.	(3) Der Einladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen (Beschlussvorlagen, Anträge, sonstige Vorlagen) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In Einzelfällen können Vorlagen spätestens 2 Tage vor der nächsten Sitzung per E-Mail unter Angabe der Gründe nachgereicht werden. Beschlussvorlagen und Anträge sind vom Antragsteller, sonstige Vorlagen vom Verfasser zu unterzeichnen.
(4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist unter Angabe der Gründe auf 3 Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden.	~~In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist unter Angabe der Gründe auf 3 Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden.~~
	(4) In Fällen der unverzüglichen Einberufung der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 1 S. 2 VerbS bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung Ort, Tag und Tageszeitpunkt der Sitzung.
(5) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung getroffen werden müsste.	(5) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verkürzung der Ladungsfrist auf drei Tage und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband eine Eilentscheidung nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung getroffen werden muss (vereinfachte Einberufung). Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
	(6) Bei einer Eilentscheidung nach § 9 Abs. 2 VerbS erfolgt die Vorlage der Entscheidung in der nächsten regelmäßigen Sitzung der Verbandsversammlung.

			Eine Eilentscheidung setzt voraus, dass es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann.
(6)	Eine Verletzung von Vorschriften über Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen Vertretungspersonen zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt der Verbandsversammlung erscheinen und keine fehlerhaft geladene Vertretungsperson den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge ist gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erheben.	(7)	Eine Verletzung von Vorschriften über Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen Vertretungspersonen zu der Verbandsversammlung erscheinen und keine fehlerhaft geladene Vertretungsperson den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge ist gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben.
(7)	Die Vertretungspersonen sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Kann eine Vertretungsperson an der Verbandsversammlung nicht teilnehmen, ist sie verpflichtet, dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig mitzuteilen und ihren gewählten Stellvertreter mit der Teilnahme an der Versammlung zu beauftragen.	(8)	Die Vertretungspersonen sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Kann eine Vertretungsperson an der Verbandsversammlung nicht teilnehmen, ist sie verpflichtet, dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig mitzuteilen und ihren gewählten Stellvertreter mit der Teilnahme an der Versammlung zu beauftragen.
	§ 2 **Tagesordnung der Verbandsversammlung**		**§ 4** **Tagesordnung der Verbandsversammlung**
(1)	Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher und dem Leiter der Geschäftsstelle festgelegt.	(1)	Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit der Verbandsleitung festgelegt.
(2)	In die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung sind die Vorschläge aufzunehmen, die von einer Vertretungsperson oder von der Verwaltung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 4. Tag vor Beginn der Ladungsfrist bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung über die Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingereicht worden sind. Wird die Einreichungsfrist nicht eingehalten, sind die Vorschläge in die	(2)	In die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung sind die Vorschläge aufzunehmen, die von einer Vertretungsperson oder von der Verwaltung bis zum Ablauf des 7. Tages vor Beginn der Ladungsfrist bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung über die Verwaltung des Zweckverbandes eingereicht worden sind. Wird die Einreichungsfrist nicht eingehalten, sind die Vorschläge in

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

	Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.		die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen.
	§ 3 **Beschlussvorlagen, Anträge**		**§ 7** **Beschlussvorlagen, Anträge**
(1)	Beschlüsse der Verbandsversammlung werden aufgrund einer Beschlussvorlage oder eines Antrages gefasst.	(1)	Beschlüsse der Verbandsversammlung werden aufgrund einer Beschlussvorlage oder eines Antrages gefasst.
(2)	Beschlussvorlagen werden vom Verbandsvorsteher eingereicht. Anträge können von jeder Vertretungsperson gestellt werden.	(2)	Beschlussvorlagen werden von der Verbandsleitung eingereicht. Anträge können von jeder Vertretungsperson gestellt werden.
(3)	Beschlussvorlagen und Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Bei Beschlussvorlagen und Anträgen, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben, muss in der Begründung dargestellt werden, wie ein Ausgleich von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Haushalt gesichert ist.	(3)	Beschlussvorlagen und Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Bei Beschlussvorlagen und Anträgen, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben, muss in der Begründung dargestellt werden, ob die Ausgabe oder Mindereinnahme im Wirtschaftsplan eingestellt war. Soweit dies nicht der Fall ist, muss dargestellt werden, ob und inwieweit die Mehrausgabe oder Mindereinnahme die Finanzlage des Zweckverbandes belastet.
	Beschlussvorlagen und Anträge sind durch den Einreicher zu unterzeichnen. Beschlussvorlagen und Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung über die Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingereicht werden.		Beschlussvorlagen und Anträge sind durch den Einreicher zu unterzeichnen. Beschlussvorlagen und Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung über die Verwaltung des Zweckverbandes eingereicht werden.
(4)	Der Antragsteller kann einen Antrag bis zum Beginn der Abstimmung zurückziehen oder ändern.	(4)	Der Antragsteller kann einen Antrag bis zum Beginn der Abstimmung zurückziehen oder ändern.
(5)	Zu Beschlussvorlagen und Anträgen können bis zum Beginn der Abstimmung Änderungsanträge und Gegenanträge gestellt werden.	(5)	Zu Beschlussvorlagen und Anträgen können bis zum Beginn der Abstimmung Änderungsanträge und Gegenanträge gestellt werden.

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

§ 4 **Öffentlichkeit der Sitzung, Zuhörer** (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit es die Eigenart eines Tagesordnungspunktes nicht verbietet.	**§ 5** **Öffentlichkeit ~~der Sitzung~~, Zuhörer** (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, ~~soweit es die Eigenart eines Tagesordnungspunktes nicht verbietet.~~ Die Öffentlichkeit kann nach den Regelungen der Verbandssatzung ausgeschlossen werden. Einzelheiten zu Ausschlussgründen ergeben sich aus der Verbandssatzung in Verbindung mit den Bestimmungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag einer Vertretungsperson durch Beschluss für einzelne Angelegenheiten, wie insbesondere a) Grundstücksgeschäfte b) Personalangelegenheiten c) Auftragsvergaben d) Angelegenheiten der örtlichen oder überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung über den Jahresabschluss den Wirtschaftsplan, die Entgelt- und Gebührenkalkulation e) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint f) Angelegenheiten, die dem Bank- oder Steuergeheimnis unterliegen g) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen ausgeschlossen werden, wenn überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertretungspersonen der Verbandsversammlung zustimmt.

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

Die Öffentlichkeit kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.	~~Die Öffentlichkeit kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.~~
Über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt die Verbandsversammlung auf Antrag einer Vertretungsperson, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstehers mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertretungspersonen.	~~Über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt die Verbandsversammlung auf Antrag einer Vertretungsperson, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstehers mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertretungspersonen.~~
(2) Zuhörer können an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.	(2) Zuhörer können an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.
Zuhörer sind außerhalb der Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.	Zuhörer sind außerhalb der Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.
Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.	Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Zuhörer, welche die Beratung stören, aus dem Sitzungsraum weisen.	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Zuhörer, welche die Beratung stören, aus dem Sitzungsraum weisen.
(3) Die Sitzungstermine des Zweckverbandes sind auf den Internetseiten öffentlich zu machen.	(3) Die Sitzungstermine des Zweckverbandes sind auf den Internetseiten öffentlich zu machen.
Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden mit der öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung gemäß § 19 Abs. 3 VerbS auf den Internetseiten des Zweckverbandes veröffentlicht.	Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden mit der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung gemäß § 19 Abs. 3 VerbS auf den Internetseiten des Zweckverbandes veröffentlicht.
§ 5 **Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**	**§ 6** **Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**
(1) Die Einwohnerfragestunde findet am Beginn der ordentlichen öffentli-	(1) Die Einwohnerfragestunde findet am Beginn der ordentlichen öffent-

	chen Sitzung der Verbandsversammlung statt.		lichen Sitzung der Verbandsversammlung statt.
	Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.		Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
	In der Einwohnerfragestunde haben die Einwohner des Verbandsgebietes die Möglichkeit, zu Angelegenheiten des Verbandes Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.		In der Einwohnerfragestunde haben die Einwohner des Verbandsgebietes die Möglichkeit, zu Angelegenheiten des Verbandes Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
(2)	Fragen, Vorschläge, Anregungen und Antworten müssen kurz und sachlich sein und dürfen nur Belange des Zweckverbandes zum Gegenstand haben.		Fragen, Vorschläge, Anregungen und Antworten müssen kurz und sachlich sein und dürfen nur Belange des Zweckverbandes zum Gegenstand haben.
	In der Sitzung nicht zu beantwortende Fragen sind spätestens in der nächsten Sitzung mündlich zu beantworten, soweit dies nicht zwischenzeitlich schriftlich erfolgt ist.		In der Sitzung nicht zu beantwortende Fragen sind spätestens in der nächsten Sitzung mündlich zu beantworten, soweit dies nicht zwischenzeitlich schriftlich erfolgt ist.
(3)	Beschließt die Verbandsversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.	(2)	Beschließt die Verbandsversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
	§ 6 **Anfragen von Vertretungspersonen**		**§ 8** **Anfragen von Vertretungspersonen**
(1)	Jede Vertretungsperson hat das Recht, Anfragen zu Belangen des Zweckverbandes an den Verbandsvorsteher zu stellen.	(1)	Jede Vertretungsperson hat das Recht, Anfragen zu Belangen des Zweckverbandes an die Verbandsleitung zu stellen.
(2)	Anfragen an den Verbandsvorsteher, die in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein.	(2)	Anfragen an die Verbandsleitung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein.
	Anfragen an den Verbandsvorsteher sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung über die Geschäftsstelle des Verbandes bei dem Verbandsvorsteher einzureichen.		Anfragen an die Verbandsleitung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung über die Verwaltung des Verbandes bei der Verbandsleitung einzureichen.
(3)	Der Verbandsvorsteher kann die Anfrage in der Sitzung mündlich oder innerhalb eines Monats schriftlich beantworten.	(3)	Die Verbandsleitung kann die Anfrage in der Sitzung mündlich oder innerhalb eines Monats schriftlich beantworten.

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

Die Entscheidung über die Art der Beantwortung obliegt dem Verbandsvorsteher. Wird die Anfrage in der Sitzung mündlich beantwortet, kann der Anfragende eine Zusatzfrage stellen.	Die Entscheidung über die Art der Beantwortung obliegt der Verbandsleitung. Wird die Anfrage in der Sitzung mündlich beantwortet, kann der Anfragende eine Zusatzfrage stellen.
§ 7 **Befangenheit**	**§ 13** **Befangenheit**
Vertretungspersonen, auf die die Voraussetzungen der Befangenheit nach § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zutreffen oder zutreffen könnten, müssen dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unverzüglich, möglichst vor Beginn der Beratung, mitteilen.[1]	Vertretungspersonen, auf die die Voraussetzungen der Befangenheit nach § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zutreffen oder zutreffen könnten, müssen dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unverzüglich, möglichst vor Beginn der Beratung, mitteilen.[2]
§ 8 **Sitzungsablauf**	**§ 2** **Sitzungsablauf**
(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.	(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung b) Einwohnerfragestunde,	(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung b) Einwohnerfragestunde,

[1] Siehe Anlage zur Geschäftsordnung des WAZV „Mittelgraben“
[2] Siehe Anlage zur Geschäftsordnung des WAZV „Mittelgraben“

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung sowie der Tagesordnung,	c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung sowie der Tagesordnung,
d) Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung,	d) Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung,
e) Bericht der Verwaltung,	~~e) Bericht der Verwaltung,~~
f) Anfragen von Vertretungspersonen an den Verbandsvorsteher,	e) Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges von Vertretungspersonen an die Verbandsleitung oder aus der Verwaltung, in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach einer Kommunalwahl kann dieser Punkt entfallen,
g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,	f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
h) ggf. Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung,	g) ggf. Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung,
j) ggf. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,	h) ggf. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
k) Schließen der Sitzung.	i) Schließen der Sitzung.
(3) Wurde die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen, so ist sie aufzuheben.	(3) Wurde die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen, so ist sie aufzuheben.
(4) Besteht zu Beginn der Verbandsversammlung keine Beschlussfähigkeit, hat der Vorsitzende die Verbandsversammlung aufzuheben, wenn auch nach zweimaliger Unterbrechung der Sitzung von höchstens 15 Minuten keine Beschlussfähigkeit eingetreten ist.	
(5) Besteht die Beschlussfähigkeit, gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson oder des Verbandsvorstehers durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung festgestellt wird.	(4) Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

Kommentar [BI1]: als neuer Absatz 5 in Neufassung der GO

Kommentar [BI2]: wie 8 Abs. 1 S. 2 VerbS

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

Auf den Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu überprüfen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.	Auf den Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu überprüfen. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der in der Verbandsversammlung vertretenen Verbandsmitglieder anwesend sind. . (5) Besteht zu Beginn der Verbandsversammlung keine Beschlussfähigkeit oder ist nach § 8 Abs. 1 VerbS festgestellt worden, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so hat der Vorsitzende die Verbandsversammlung aufzuheben, wenn auch nach zweimaliger Unterbrechung der Sitzung von höchstens 15 Minuten keine Beschlussfähigkeit eingetreten ist.
§ 9 **Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung**	**§ 11** **Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung**
(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen.	(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen.
(2) Auf Antrag von einem Fünftel der satzungsgemäßen Zahl der Vertretungspersonen oder auf Antrag des Verbandsvorstehers muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Weitere Unterbrechungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertretungspersonen zu einem Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Über Anträge auf Unterbrechung der Sitzung ist sofort abzustimmen.	(2) Auf Antrag von einem Fünftel der satzungsgemäßen Zahl der Vertretungspersonen oder auf Antrag der Verbandsleitung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Weitere Unterbrechungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertretungspersonen zu einem Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Über Anträge auf Unterbrechung der Sitzung ist sofort abzustimmen.
(3) Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.	(3) Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
(4) Die Verbandsversammlung kann Tagesordnungspunkte a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,	(4) Die Verbandsversammlung kann Tagesordnungspunkte a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,

Kommentar [BI3]: Anpassung entsprechend der Satzung und nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht.

	b) in den Vorstand oder an die Verwaltung verweisen, oder		b) in den Verbandsausschuss oder an die Verwaltung verweisen, oder
	c) auf die nächstfolgende Sitzung vertagen.		c) auf die nächstfolgende Sitzung vertagen.
	Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht dem Verweisungsantrag vor.		Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht dem Verweisungsantrag vor.
	Der Verweisungsantrag geht dem Antrag auf Vertagung vor.		Der Verweisungsantrag geht dem Antrag auf Vertagung vor.
	Wird einem Antrag stattgegeben, sind bei der Antragstellung vorliegende Wortmeldungen noch zuzulassen.		Wird einem Antrag stattgegeben, sind bei der Antragstellung vorliegende Wortmeldungen noch zuzulassen.
(5)	Nach dem Ablauf einer Zeit von drei Stunden seit dem Zeitpunkt der Eröffnung der ordentlichen Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.	(5)	Nach dem Ablauf einer Zeit von drei Stunden seit dem Zeitpunkt der Eröffnung der ordentlichen Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.
	Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.		Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.
	Danach ist die Sitzung zu schließen.		Danach ist die Sitzung zu schließen.
	Die noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.		Die noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
	Soweit die Dringlichkeit oder die Eilbedürftigkeit der Entscheidung über einen noch nicht behandelten Tagesordnungspunkt es erfordern, bleibt die Zulässigkeit der Einberufung einer Verbandsversammlung nach § 1 Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Geschäftsordnung unberührt.		Soweit eine Entscheidung über einen noch nicht behandelten Tagesordnungspunkt wegen Eilbedürftigkeit im Sinne von § 1 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung erforderlich ist, kann die Verbandsversammlung nach § 1 Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Geschäftsordnung einberufen werden.
	§ 10 **Redeordnung**		**§ 12** **Redeordnung**
(1)	Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat.	(1)	Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat.

	Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.		Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
(2)	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.	(2)	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
	Der Redner darf nur den zur Erörterung stehenden Tagesordnungspunkt behandeln.		Der Redner darf nur den zur Erörterung stehenden Tagesordnungspunkt behandeln.
(3)	Dem Verbandsvorsteher ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.	(3)	Der Verbandsleitung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
(4)	Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen.	(4)	Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen.
	Durch Erteilung des Wortes zur Geschäftsordnung darf kein Sprecher unterbrochen werden.		Durch Erteilung des Wortes zur Geschäftsordnung darf kein Sprecher unterbrochen werden.
(5)	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung darf das Wort jederzeit ergreifen.	(5)	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung darf das Wort jederzeit ergreifen.
(6)	Sind alle Wortmeldungen erledigt, schließt der Vorsitzende die Aussprache zum Tagesordnungspunkt.	(6)	Sind alle Wortmeldungen erledigt, schließt der Vorsitzende die Aussprache zum Tagesordnungspunkt.
	§ 11 **Sitzungsleitung**		**§ 3** **Sitzungsleitung**
(1)	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.	(1)	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
	Wurde eine Vertretungsperson in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen, muss der Vorsitzende ihr das Wort entziehen und darf es ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.		Wurde eine Vertretungsperson in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen, muss der Vorsitzende ihr das Wort entziehen und darf es ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(2)	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Vertretungspersonen, die den Sitzungsablauf stören oder Handlungen begehen, die dem Ansehen der Verbandsversammlung schaden können, zur Ordnung rufen. Ist eine Vertretungsperson in einer Sitzung der Verbandsversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie des Raumes verweisen.	(2)	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Vertretungspersonen, die den Sitzungsablauf stören oder Handlungen begehen, die dem Ansehen der Verbandsversammlung schaden können, zur Ordnung rufen. Ist eine Vertretungsperson in einer Sitzung der Verbandsversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder von seinem Hausrecht Gebrauch machen und sie des Raumes verweisen.
	§ 12 Abstimmungen		**§ 9 Abstimmungen**
(1)	Abstimmungen werden nach Schluss der Aussprache durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausdrücklich eröffnet.	(1)	Abstimmungen werden nach Schluss der Aussprache durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausdrücklich eröffnet.
	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann auf Antrag vor Eröffnung der Abstimmung die Frage stellen, ob von einer Vertretungsperson zur Vorbereitung einer einheitlichen Abstimmung durch das von ihm vertretene Verbandsmitglied eine Unterbrechung der Verbandsversammlung beantragt wird.	(2)	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann auf Antrag vor Eröffnung der Abstimmung die Frage stellen, ob von einer Vertretungsperson zur Vorbereitung einer einheitlichen Abstimmung durch das von ihm vertretene Verbandsmitglied eine Unterbrechung der Verbandsversammlung beantragt wird.
	Beantragt eine Vertretungsperson zur Vorbereitung einer einheitlichen Abstimmung durch die übrigen Vertretungspersonen des von ihr vertretenen Verbandsmitgliedes vor Eröffnung der Abstimmung eine Unterbrechung der Verbandsversammlung, so unterbricht der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Minuten.	(3)	Beantragt eine Vertretungsperson zur Vorbereitung einer einheitlichen Abstimmung durch die übrigen Vertretungspersonen des von ihr vertretenen Verbandsmitgliedes vor Eröffnung der Abstimmung eine Unterbrechung der Verbandsversammlung, so unterbricht der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Sitzung für einen Zeitraum von höchstens fünf Minuten.
(2)	Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.	(4)	Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
	Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der satzungsmäßigen Zahl der Vertretungspersonen ist namentlich abzustimmen.		Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der satzungsmäßigen Zahl der Vertretungspersonen ist namentlich abzustimmen.
(3)	Die Stimmabgabe erfolgt für jedes Verbandsmitglied gesondert durch die zu seiner Vertretung anwesenden Vertretungspersonen.	(5)	Die Stimmabgabe erfolgt für jedes Verbandsmitglied gesondert durch die zu seiner Vertretung anwesenden Vertretungspersonen.

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

	Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft die Vertretungspersonen getrennt nach Verbandsmitgliedern zur Stimmabgabe auf. Er achtet darauf, dass die Stimmabgabe durch die für ein Verbandsmitglied anwesenden Vertretungspersonen einheitlich erfolgt (§ 19 (2) Satz 3 GkG). Werden die Stimmen für ein Verbandsmitglied nicht einheitlich abgegeben, so werden alle für das Verbandsmitglied abgegebenen Stimmen als ungültige Stimmen gezählt.		Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft die Vertretungspersonen getrennt nach Verbandsmitgliedern zur Stimmabgabe auf. Er achtet darauf, dass die Stimmabgabe durch die für ein Verbandsmitglied anwesenden Vertretungspersonen einheitlich erfolgt (§ 19 (2) Satz 3 GKG). Werden die Stimmen für ein Verbandsmitglied nicht einheitlich abgegeben, so werden alle für das Verbandsmitglied abgegebenen Stimmen als ungültige Stimmen gezählt.
(4)	Bei offener Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Vertretungspersonen eines Verbandsmitglieds fest, die a) dem Antrag zustimmen, b) den Antrag ablehnen und c) sich der Stimme enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt darüber hinaus die Zahl der ungültigen Stimmen fest.	(6)	Bei offener Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Vertretungspersonen eines Verbandsmitglieds fest, die a) dem Antrag zustimmen, b) den Antrag ablehnen und c) sich der Stimme enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt darüber hinaus die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Haben alle Verbandsmitglieder ihre Stimmen abgegeben, so verkündet der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Abstimmungsergebnis.
	Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.		Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
(5)	Liegen zu Tagesordnungspunkten Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt.	(7)	Liegen zu Tagesordnungspunkten Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt.

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

	In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung über die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird.		In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung über die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird.
(6)	Auf Antrag, der mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen worden ist, wird über einzelne Teile einer Beschlussvorlage oder eines Antrages gesondert abgestimmt. Nach der gesonderten Abstimmung über einzelne Teile ist über die Beschlussvorlage oder den Antrag insgesamt zu beschließen.	(8)	Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit angenommen worden ist, wird über einzelne Teile einer Beschlussvorlage oder eines Antrages gesondert abgestimmt. Nach der gesonderten Abstimmung über einzelne Teile ist über die Beschlussvorlage oder den Antrag insgesamt zu beschließen.
(7)	Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.	(9)	Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.
(8)	Die gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsteher beurkundet und in einer Beschlusssammlung zusammengefasst.	(10)	Die gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung werden von der Verbandsleitung beurkundet und in einer Beschlusssammlung zusammengefasst.
	§ 13 Wahlen		**§ 10 Wahlen**
(1)	Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.	(1)	Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Wahlen sind geheime Abstimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 GKG.
(2)	Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.	(2)	Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
(3)	Wird kein Wahlausschuss gebildet, obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird der Vorsitzende der Verbandsversammlung von der Verwaltung sachlich unterstützt.	(3)	Wird kein Wahlausschuss gebildet, obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird der Vorsitzende der Verbandsversammlung von der Verwaltung sachlich un-

	terstützt.
	(4) Vor der Wahl benennt jedes Verbandsmitglied gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 GKG seinen Stimmführer. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann vor Benennung der Stimmführer die Sitzung unterbrechen, um Gelegenheit zur Absprache zu geben. Benennt das Verbandsmitglied keinen Stimmführer, so ist die Person nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GKG Stimmführer (der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes).
(4) Bei Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel zu falten.	~~Bei Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden.~~ ~~Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel zu falten~~.
(5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.	(5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
(6) Die Stimmabgabe muss in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Bei der Stimmabgabe ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.	(6) Die Stimmabgabe ~~muss~~ soll in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Bei der Stimmabgabe ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.
(7) Das festgestellte Wahlergebnis wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekanntgegeben.	(7) Das festgestellte Wahlergebnis wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekanntgegeben.
§ 14 **Niederschrift**	**§ 14** **Niederschrift**
(1) Der Verbandsvorsteher ist für die Niederschrift verantwortlich.	(1) Die Verbandsleitung ist für die Niederschrift verantwortlich.
(2) Zur Vorbereitung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zulässig. Tonaufzeichnungen sind nach Bestätigung der Niederschrift durch die	(2) Zur Vorbereitung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zulässig. Tonaufzeichnungen sind nach Bestätigung der Niederschrift durch

Verbandsversammlung zu löschen.	die Verbandsversammlung zu löschen.
(3) Die Sitzungsniederschrift enthält	(3) Die Sitzungsniederschrift enthält
a) Ort, Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung,	a) Ort, Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung,
b) Namen der anwesenden und fehlenden Vertretungspersonen,	b) Namen der anwesenden und fehlenden Vertretungspersonen,
c) Namen der anwesenden Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,	c) Namen der anwesenden Bediensteten des Zweckverbandes, der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
d) Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung,	d) Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung,
e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,	e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
f) Tagesordnung mit Kennzeichnung der in öffentlicher und nichtöffentlicher Beratung behandelten Tagesordnungspunkte,	f) Tagesordnung mit Kennzeichnung der in öffentlicher und nichtöffentlicher Beratung behandelten Tagesordnungspunkte,
g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, den wesentlichen Inhalt der Beratung und das Abstimmungsergebnis,	g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, den wesentlichen Inhalt der Beratung und das Abstimmungsergebnis,
h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.	h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
(4) Auf Verlangen einer Vertretungsperson können wesentliche Inhalte der Sitzung in die Niederschrift aufgenommen werden.	(4) Auf Verlangen einer Vertretungsperson können wesentliche Inhalte der Sitzung in die Niederschrift aufgenommen werden.
Jede Vertretungsperson kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt hat.	Jede Vertretungsperson kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt hat.
(5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.	(5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
(6) Die Sitzungsniederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und den Vertretungspersonen mit den Unterlagen der nächsten Sitzung zuzuleiten.	(6) Die Sitzungsniederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und den Vertretungspersonen mit den Unterlagen der nächsten Sitzung zuzuleiten.
(7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind in der nächstfolgenden	(7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind in der nächstfolgenden

Verbandsversammlung zu erheben. Liegen keine Einwendungen gegen die Niederschrift vor, wird die Niederschrift in der Verbandsversammlung bestätigt.	Verbandsversammlung zu erheben. Liegen keine Einwendungen gegen die Niederschrift vor, wird die Niederschrift in der Verbandsversammlung bestätigt.
(8) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterrichtet. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung mittels Aushang eines Beschlussprotokolls in Schaukästen im Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung.	(8) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterrichtet. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung mittels Aushangs eines Beschlussprotokolls in Schaukästen im Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung.
§ 15 **Abweichungen von der Geschäftsordnung**	**§ 15** **Abweichungen von der Geschäftsordnung**
(1) Die Verbandsversammlung kann in Einzelfällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen.	(1) Die Verbandsversammlung kann in Einzelfällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen.
(2) Bei Zweifeln über die Auslegung entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.	(2) Bei Zweifeln über die Auslegung entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
§ 16 **Schlussbestimmungen**	**§ 16** **Schlussbestimmungen**
Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 22. März 2000 außer Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 22. März 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.10.2017 außer Kraft.

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

Anlage zur Geschäftsordnung des WAZV „Der Teltow“	**Anlage zur Geschäftsordnung des WAZV „Der Teltow“**
§ 22 BbgKVerf **Mitwirkungsverbot**	**§ 22 BbgKVerf** **Mitwirkungsverbot**
(1) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit	(1) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
1. ihm selbst, 2. einem seiner Angehörigen oder 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person	1. ihm selbst, 2. einem seiner Angehörigen oder 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person
einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.	einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der ehrenamtlich Tätige	(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der ehrenamtlich Tätige
1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist, 2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an und entgegenstehende Belange Dritter werden durch die Entscheidung nicht unmittelbar berührt, oder 3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.	1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist, 2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an und entgegenstehende Belange Dritter werden durch die Entscheidung nicht unmittelbar berührt, oder 3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.
(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,	(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden, 2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger, 3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, einschließlich der Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder 4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.	1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden, 2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger, 3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, einschließlich der Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder 4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.
(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Gemeindevertretung durch Beschluss, vom Hauptverwaltungsbeamten durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.	(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Gemeindevertretung durch Beschluss, vom Hauptverwaltungsbeamten durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.
(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind 1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person, 2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen, 3. Geschwister, 4. Kinder der Geschwister, 5. die mit den Geschwistern verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundenen Personen sowie deren Geschwister,	(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind 1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person, 2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen, 3. Geschwister, 4. Kinder der Geschwister, 5. die mit den Geschwistern verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundenen Personen sowie deren Geschwister,

6. Geschwister der Eltern. Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht. (6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.	6. Geschwister der Eltern. Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht. (6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“

Übersicht über Reihenfolge der Neufassung der Geschäftsordnung

§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 2 Sitzungsablauf

§ 3 Sitzungsleitung

§ 4 Tagesordnung der Verbandsversammlung

§ 5 Öffentlichkeit, Zuhörer

§ 6 Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

§ 7 Beschlussvorlagen, Anträge

§ 8 Anfragen von Vertretungspersonen

§ 9 Abstimmungen

§ 10 Wahlen

§ 11 Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

§ 12 Redeordnung

§ 13 Befangenheit

§ 14 Niederschrift

§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 16 Schlussbestimmungen